

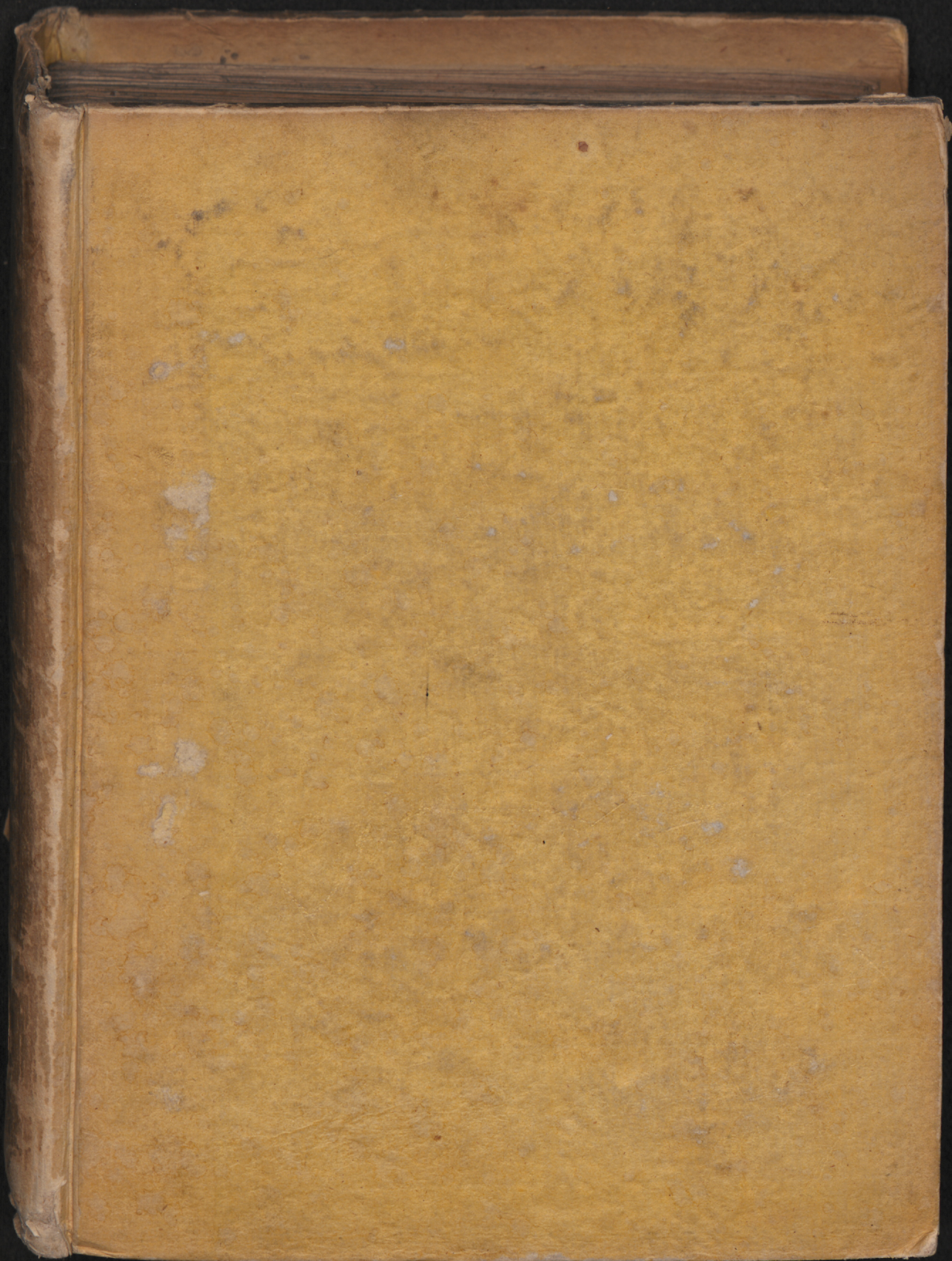
Deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... FeuerOrdnung : Wornach sich Jedermänniglich in dero Residentz Stadt Güstrow zu achten ; [Güstrow den 15. Januarij Anno 1676]

Güstrow: Scheippel, 1676

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770601294>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (10.)

Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/ Herrn

Gustaff Adolphsen/

Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/
Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafen zu Schwe-
rin/der Lande Rostock und Stargardt
Herrn /

Neuer Ordnung

Wornach sich Jedermänniglich in
dero Residentz Stadt Güstrow zu achten. 14.

☞ (O) ☞

Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheiffel / Fürstl.
Hoff-Buchdrucker / 1676.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Universitäts
Bibliothek
Rostock

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Un Gottes gnaden
Wir Gustaff Adolph/Herzog
zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden
Schwerin und Rakeburg/ auch Grafte
zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr/
Thuen hiemit kund/ Demnach wir befunden/ auch Bür-
germeister und Racht Unser Residenz Stadt Güstrow in
Untertänigkeit erinnert/ welcher gestalt die Erfahrung
bezeuge/ und es am Tage sey/ wie vielfältig durch Ver-
wahrlosung des Unachtsahimen Gesindes/ unfleißiges auff-
sehen des Haußvaters selbst/ und insonderheit der Schmie-
de/ und das deren Eisen nicht wol verwahret/ und an si-
chere Orther geleyet gewesen/ grosse Feursbrünsten im
Lande entstanden/ und dadurch viel Städte/ Flecken und
Dörffer auffgangen/ und ins gänzliche Verderb und Un-
tergang gesehet/ und bey gedachter Unser Residenz Stadt
auch einige Feursbrünsten veräuet gewesen/ wann der
liebe Gott aus sonderbahrer gnade solches nicht verhü-
tet und gnädigst abgewendet hette/ dabeneben die Fürst-
väterliche Sorgfalt unserer Gottsehligen Vorfahren/
welche bey ihrer außgefertigten Polycen für dero gesamb-
te getrewe Untertanen und Einwohner des ganzen Lan-
des/ eine Feur Ordnung abfassen und publiciren lassen/
uns zu gemüht geführet/ Als haben wir dieselbe vor die
Hand nehmen/ revidiren, und nach derselben mit eini-
ger Veränderung und Besserung nachfolgende Feurord-
nung

nung wegen dieser Unser Stadt / und dieses Orthes Gelegenheit nach / auffsetzen lassen wollen / damit vermittelst Göttlicher Gnade / so viel zugeschehen möglich / solch Unglück / so durch Gottes Verhengnis ein Feuer / durch böse Leute / oder sonsten durch Verwahrlosung und Unachtsamkeit auffgehen solte / gesteuert werden könne.

Und damit durch Gottes gnädige Hülffe dem jezigen / was zur schädlichen Feuersbrunst Ursach geben möchte / abgeholfen / und besorglichem Schaden vorgekommen werde. So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich / vermöge allgemeiner publicirten Feurordnung / allhie in dieser Stadt.

I.

Das die Feurstette jedes Jahr 2. mahl / als 4. Wochen nach Fastnacht durch die zur Feurordnung Deputirte Rahtsverwante / Viertelsmänner und Bürger / und die Woche für der Güstrowischen Kirchmesse auff Marien Gebuhrt / durch 4. Rahtsherrn / Viertelsmänner und Bürger / wie solches von alters her bey dieser Stadt gebräuchlich gewesen / besichtiget werden / und dieselbe in allen und jeglichen Häusern die Feurstette / so viel in einem jeglichen Hauß befindlich / mit fleiß besichtigen / und so eine Feurstette gebrechenhaftig der enge halber / oder sonsten also beschaffen / das nicht sicher Feuer zuhalten / und derohalben Gefehrlichkeit zubesorgen / oder auch befunden würde / daß in einem Hause so viel Niets Leute eingenommen / welche wegen des engen Raums und der geringen Feurstette / ohne besorgende Feursgefahr oder sonsten nicht wol darin wohnen könten / dem Haußwirthte eine gewisse Zeit ansetzen sollen / binnen derselben bey straffe 2. Gilden auch eines mehrten nach Befindung solche Feurmauren
und

und Feursette zu bessern / und das übrige Mietsvolck außzuschaffen / welches die Visitatores in eine Verzeichnis zubringen / und dem Rath zu übergeben / und da solche Verbesserung nicht erfolget / dem Rath zuberichten haben / damit die Straffe von den Ungehorsahmen abgefodert / und die schädliche und gefährliche Feursette in Besserung und Richtigkeit unfehlbahr gebracht werden.

Ben solcher Besichtigung der Feurstätte / sollen die verordnete Raths Herren und Viertelsmänner nebst ihren zu geordneten Bürgern zugleich auch die Emmer und Sprützen / ob Sie vorhanden und in guten stande sein / besichtigen / und da einiger Mangel daran befunden wird / sollen sie demselben inner 14. tagen solche Emmer und Sprützen zubeschaffen / oder die daran befindliche Mängel ben gewisser Straffe als ein und mehr Gilden zu ändern aufferlegen / und da er nicht pariren solte / es dem Rath anzeigen / damit die Straffe abgefodert / und der schuldige zum schuldigen Gehorsahm angewiesen werde.

II.

Sollen hinfürder die Häuser / Stätte und andern Gebäude nicht anders dann mit Ziegel oder guten Leimdachern / und nicht mit schlechten Stroh oder Rehte gedecket / und so viel möglich / mit Brandgiebeln verwahret werden / und da Schachtdach auff Häusern und Ställen befunden / oder die Giebel verzeunet / und mit Stroh oder strauchwerck behenget / sol solches ben der Visitation alsofort herunter gerissen und der Einwohner in 10. Gilden Straffe condemniret werden / Ebenermassen sollen auch alle Zeune weggerissen / und der Eigenthümer oder Hauswirth mit 5. Gilden gestraffet werden.

2. ij

3. Solle

III.

Sollen keine Scheuren in der Stadt geduldet und auffgebauet / sondern dieselbe außserhalb der Stadt an einen ungefährliehen Dyrte gesezet und auffgerichtet werden.

IV.

Sollen auch die Backofen / so an sorglich und gefehrlichen Dyrten und in den engen Häusern stehen / ganz und gar abgestellet und hinweg gethan werden / wie denn auch in denselben kein Flachs und Henff gedorret werden sol.

V.

Sollen alle diejenige / so täglich mehr dann andere mit Feuer umgehen / als Becker / Schmiede / Brantwein brenner und alle andere ihr Feuer / Ofen / und ins gemein alle Bürgere ihre Schorstein und Feuerstätten wol verwahren und also bessern / daß sie Feuerhalber nicht sorglich sein mögen / und dieselben mit Steinen auffgemauret und gemacht werden / und da es in der Besichtigung anders befunden wird / so soll ihnen solches inner gewissen Zeit zu endern und mit Steinen zumachen ben Straffe aufferleget werden / ungleichen sollen obgedachte Leute hinführo ihre Häuser mit steindach behängen und durchaus ihnen kein Strohdach vergönnet werden / Es sol auch ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren oder Schorsteine des Jahrs zum wenigsten lassen 2. mahl kehren / und da ein Schorstein brennen würde / so soll der Hauswirth oder besitzer in 4. Reichsthl. Straffe dem Rahte verfallen seyn / auch nach Gestalt der Umstände härter angesehen werden.

Allen Maurern und Zimmerleuten sol hiemit krafft dieses aufferleget und bey willkürlicher Straffe gebotten seyn /

seyn / keine gefährliche oder auch enge Feurstätte dienicht
ein Mensch durch aus besteigen / oder sich darin kehren
kan / zu bauen / da es gleich der Bauherr begehren wür-
de / sondern sollen vielmehr den Haußvater davon abrä-
then und mahnen / und da er nicht folgen wolte / dem Raht
anmelden / damit es in Besichtigung genommen / ob und
wie süglich eine Feurstätte dahin zubringen / sonderlich
aber sol den Maurern hiemit gänglich verbothen seyn in
den Offen / Feurmauren und Schorsteinen / hülzern Bal-
cken allem mit einem Stein zuverblenden / wie sie dann auch
keine Brandweinsblasen / Braupfannen / Waschkessel an
gefährliche Orther / oder hölzerne aufgestochene Mau-
ren oder Balcken setzen / und das Holz bloß mit einem
Stein verblenden sollen / denn die Erfahrung es bezeu-
get / was durch solche Verblendung für schädliche Feur-
entstanden / und da ein Meister da wieder handeln
wird / so sol ihm auff ein Viertel Jahr das Handwerck zu
treiben geleet / und der Gesell mit 4. Wöchlicher Gefäng-
nis gestraffet werden.

VI.

Bötticher / Tischer und dergleichen Handwercker so
mit Spönen umgehen / sollen ihr Feur und Licht wol in
acht nehmen / mit Lichten an die Orther / da sie die Spö-
ne liegen haben / zuleuchten sich enthalten / auch Winters-
zeit gegen Abendt / wenn sie beym Licht arbeiten / ehe denn
sie Licht anzünden / die des Tages über gemachte Spöne aus
der Werckstatt an einen gewahrnahmen sichern Orth ver-
schaffen / Es sollen auch die Tischer und Zimmerleute in
der Werckstatt oder an den Orthen wo sie Spöne liegen
haben / sich des Leimens / dieweil sie in Ermanglung der
Sonnen / Feur dazu gebrauchen pflegen / bey Vermeidung
ernster

ernster Straffe enthalten / und solches an denen Orthen
verrichten / an welchen Feuer halben keine Gefahr zube-
sorgen.

VII.

Sol kein Einwohner dieser Stadt dem Gesinde / Gä-
sten oder jemande im Hause gestatten mit brennenden
Lichten ohne Laterne / oder auch mit Rienspönen auff dem
Bodem oder Ställen und andern sorglichen Orthen umb
zugehen / auch solches für sich selbst nicht thun / auch gu-
te acht auff die Ofen Thürlein haben / daß dieselbe alle
Nacht beschlossen oder mit Steinen zugesetzet werden.

VIII.

So sollen auch zum Achten die öffentliche Wirthhe und
Gastgeber / so wol männiglichen / so in den Jahrmärkten
frembde Leute zu beherbergen pflegen / auff ihre Gäste
fleißig achtung geben / unbekante und verdächtige Leute
nicht beherbergen / und da bey einem einiger verdacht be-
funden oder zuvermuthen / solches dem Regirenden Bür-
germeister alsobald anzeigen / Sie sollen auch schuldig
seyn in ihren Häusern und Höfen gute Wacht durch Ihr
Gesinde / oder durch einen absonderlich dazu bestelten
Wächter / die ganze Nacht über achtung auff die Lichte
Feursette und andere Logimenter , darinne man Licht
gebrauchet / halten zulassen / Imgleichen auch so sollen
die Haußwirthhe des wehrenden Markts über ein und an-
der Tonnen voll Wasser auff ihren Haußbodem und vor
den Tühren stehen haben und halten.

IX.

Es sol auch zum Neunden niemand / wer der auch sey /
zuforderst die Brauer / Becker / der Bader / und die / wel-
che

che mit vielen Feur umbgehen / Wcke auff dem Boden
schürten / weil dadurch oftmale unverschene und schädli-
che Feursbrunst entstanden.

X.

Die Seiler und Reißschläger sollen sich mit übrigem
Henff / Pech und Leer nicht belegen / und daß jenige / so
sie zu ihrem Handwerck zu täglicher Arbeit desselben nicht
entrahten können / in dergleichen Verwahrung nehmen /
daß man mit Licht oder Feur nicht dazu komme / auch kei-
nen Henff oder Pech auff die Boden oder nahe an den
Schorstein legen.

XI.

Die Schlächter sollen bey der Nacht kein Talch
schmelzen / imgleichen sollen auch sie / die Hacken und alle
die jenigen / so auff den Kauff oder für ihre Haupthaltung
Lichte ziehen / es bey tage und nicht bey der Nacht ver-
richten / und die Lichte ziehen / bey willkührlicher Straffe /
welcher dawieder handeln wird.

XII.

Unaufgedroschen Korn / oder Getreidig / sol keiner in
die Stadt bey sich legen und haben / viel weniger gedor-
retes und unaußgebracktes Flachs bey Tüchern oder Trach-
ten in die Stadt bringen / noch in der Stadt außbracken
lassen / bey verlust gedachtes Flachs und willkührlicher
Straffe / So sol auch kein Stroh oder Futter in die
Häuser auff dem Boden geleget / sondern was ein jeder
davon einzuführen nötig / in von der Feurstätte abgelege-
ne Ställe geleget / und auch dessen nicht zu viel in die
Stadt gebracht / sondern nur so viel als einer auff 8. tage
B auff

auff futtern kan / herein geführet werden / bey wilkührli-
cher Straffe.

XIII.

Niemand sol mit Pulver handeln dasselbe zuverkauff-
fen / oder in Marckten frembden bey ihm niederzulegen
verstaten / er könne es dann an wolverwahrten Orthern/
dahin man mit Licht nicht komme / halten / Er sol aber
gleichwol solches ohne des Rahts oder jedesmahl Regie-
renden Bürgermeisters Vorwissen und Erlaubniß / von
dem es zuvor im Augenschein genommen werde / nicht
einnehmen / auch keiner / so allhie mit Pulver zuhandeln
pfeget auff einmahl nicht mehr den 4 Pfund in seiner Be-
hausung / Krahm und Buden zum Verkauf haben / bey
Abendzeiten aber Pulver zuverkauffen / sol gänzlich ver-
botten sein / und wer dawieder handelt / der sol negst con-
fiscirung des Pulvers mit würcklicher Straffe bestraffet
werden / Und sollen auch die Gewürzhändler und ande-
re / so öffentliche Läden am Marckte haben / ihre Läden
und Buden bey Sommerzeit so lange es tag / und des
Winters umb 6. Uhren bey ernstlicher wilkührlicher Straf-
fe verschliessen.

XIV.

So ist auch hieben das Rachtlein werffen wegen
der grossen Feursgefahr / so darauff stehet / bey hoher
Poen gänzlich verboten / und da einer dawieder handelt/
so sol er von der bestelten Stadtwacht alsofort gefänglich
angenommen / in verwahrung gebracht und in Straffe
genommen werden.

XV.

So sol auch kein Wirth gestatten / das so wol fremb-
de Leute als Soldaten und Einheimische / so bey ihm Los-
giren, Toback trincken / und mit den brennenden To-
backpfeiffen

backpfeiffen in die Höffe / Ställe / Cammern und anders-
wo / da Stroh / Hede / Flachs / Kohlen und dergleichen
liegen und verhanden sein / gehen / und ein Unglück damit
anrichten / Da aber jemand sich des Toback trinckens
nicht enthalten könnte / soll er aufferhalb Hauses und vor der
Haußthür Toback trincken.

XVI.

Es wird auch befunden / das nicht wenig Gefahr
darunter zubefürchten / das die Pechfacteln bey Abend und
Nachtszeiten von einem und andern auch in grossen Win-
de gebraucht / dieselbe von den Dienern / damit sie desto
heller brennen / und vom Winde nicht ausgeleschet werden
mögen / an den Häusern abgeklopffet / und also ludernde
fortgetragen / von dem Winde oftmahls zimliche grosse
brennende und glimmende Funcken durch die Gassen und
in die Luft weit in die höhe geführet werden / derowegen
soll man sich dergleichen Leuchtens mit dem Facteln ent-
halten / und dagegen Laternen gebrauchen / wie denn der
Wacht Befehl geschehen / darauff fleissige Achtung zu ge-
ben / und ihnen diese Ordnung zu erinnern / die so mit
Pech und Teer handeln / sollen solches nicht an den Häu-
sern auff der Gassen / wie bißhero geschehen / liegen lassen /
damit wann einer mit einer Factel daran schlagen thäte /
der Pech oder Teer nicht angezündet und schade darauß
entstehen möchte.

XVII.

Würde nun über diese fleissige Fürsichtigkeit / und so
ein jeglicher Hausvater für sich selbst in seinem Hause ihm
zum besten anzuordnen schuldig / und pflichtig / durch Un-
achtsamkeit oder sonsten / so doch die Göttliche Allmacht
in Gnaden abwenden / und verhüten wolle / em Feur aus-
kom-

kommen / oder aber es sonsten durch böse Leute möchte angeleget sein / sol der Wirht bey dem es außkumpt also bald ein Geschrey machen / seine benachbahrten umb Hülffe anruffen / welche ihm auch getrewlich beystehen sollen / damit dasselbe ehe es außkumpt und Kräfte gewinnet / gescheset und gedempffet werde / Wo solches aber von demjenigen bey welchem es außkumpt / zeitlich und ehe denn es beleuet oder bestürmet / nicht beschrien würde (Wie man dann offtmahls / wenn es beyzeiten gemeldet und beschrien wird / und man es nicht unterzudrücken und zubertuschen gedächte / grossen Schaden verhüten könnte.) So sol derselbe nach Gelegenheit der Umstände andern zum Exempel und Abscheu / damit sie desto fleissiger auff ihre Haußhaltung und Feur achtung haben und geben / und der Ordnung auff begebenden Fall sich gemäß zuerzeigen / ernstlich gestraffet / nach Gelegenheit von der Stadt sich Gütlichen zuwenden / aufferleget werden.

XVIII.

Daneben sol auch der Wächter auff dem Thurm / wenn ein Feur sich ereugen würde / und die Lohe siehet auffgehen / solches mit der Stürmglocken beleuten / und bestürmen / damit die Leute rege und wach gemacht / dem Feur zu eilen und Rettung thun.

XIX.

Damit auch / was zum Leschen des Feurs von nöthen / jedesmahl bald an der Hand seyn möge / als wil Bürgermeister und Rht 50. Feur-Emmer auff dem Rathhause in bereitshaft haben / und sol ein jeder Bürger / so in einer ganzen Wacke / Zwen / und die so in einer halben Wacke wohnen / und nicht brauen, ein Ledern
Emmer /

Emmer / die aber brauen 2. Emmer sambt einer Hand-
Sprützen zur Hand haben / und damit benebst ihren er-
wachsenen Söhnen und Dienstknechten erscheinen / und
Rettung thun / und die Handwercks Leute ihre Gesellen
mit zum leschen zu Hülffe nehmen und gebrauchen.

XX.

Weil auch in Feursnöthen das fürnehmste / daß al-
sobald anfänglich bey dem auffgehenden Feur Maurer
und Zimmerleute vorhanden / welche nicht allein in den
Häusern / darin das Feur außkomet / mit durchschlagen/
einreißen und andern Nothwendigkeiten zum Feur reu-
men / damit man zum leschen desto füglicher kommen kan /
und von den Mauren oder Tachen den jenigen / so zum
leschen verordnet / nicht schaden zugezogen werde / sondern
auch dieselbigen so wol die dem Feur negst angelegene Häu-
ser besteigen / und fleißig auffsehen / damit die Feursgluht
nicht umb sich fresse / und die negst angelegene Häuser
auch angreiffe / Als sollen alle Maurer und Zimmerleu-
te / so bald das Feur bestürmet wird / mit ihren Bind-
Ar-
ten / Maurhammern und Steinarten bey dem Feur er-
scheinen / und alda das ihrige mit allem fleiß thun / und
verrichten und getreulich leschen helfen / und des fals-
nach geleschem Brande eine zünliche Ergezung / worzu
ihnen fürdersambst verholffen werden soll / zugewarten
haben.

XXI.

Demnach auch die Erfahrung bezeuget / das die er-
fundene grosse Wassersprützen bey enistandenem Feur
grossen Nutzen schaffen / zusehender wenn man solche zu rech-
ter zeit und bald im Anfang anführet / auch Leute dazu
verordnet / so damit umzugehen wissen / Als hat Bür-
germei-

germeister und Raht derselben Zwen verfertigen lassen / wie denn dieselbe an einem gewissen Orth in Verwahrung gehalten werden / so bald nun der Sturmschlag geschicht / sollen dieselbe zu dem Feuer geführet werden / welche dann zu regiren gewisse Persohnen verordnet worden / und sollen auch negst dem die verfertigte Sturinleitern und Haken / so im fertigem stande zu erhalten sein / angeführet werden /

Es werden auch dieser Stadt Bürger und Einwohner hiemit ermahnet / wie diß ganze Werck zu ihrem eigenen besten angesehen / also sich hin und wieder mit einigen absonderlich zusammen zuthun / und über obberührte des Rahts grosse Wasser-Sprüzen / auch hernach benandte kleinere / für sich eine und andere / auch dergleichen andere Feuer-Instrumenta zu wege zu bringen / damit sie sich deren im Fall der Noth nützlich bedienen können.

XXII.

Wann nun die Leitern / Haken und Wasser-Sprüzen also angeführet sein / soll mit allem fleiß das Wasser in Rüssen angeführet werden / biß das Feuer gedämpffet und niedergeleget / und sollen die Bürger und Fuhrleute / so Pferde und ihr Vieh haben / die Leitern / Haken / Wasserfünste und Wasser in Rüssen anzuführen schuldig seyn / welcher Fuhrman nun das erste Wasser zum Feuer bringet / der soll den besten / der ander den negsten / der dritte den dritten Preiß / herkommens nach / haben / und sich mit zuführen / so lange biß das Feuer gänzlich geleschet ist / nebst den andern fleißig erzeigen.

XXIII.

Weil auch mit den grossen Wassersprützen wegen enge der Gassen nicht allemahl zum Feur zukommen / sonderlichen / wenn solches noch in den innern Gebäuden oder Höffen / da man dazu nicht fahren kan / Als hat Bürgermeister und Rath gleichfals 2. kleine dero gleichen Wassersprützen verfertigen lassen / so von 2. Persohnen können getragen / und man mit denselben in die Häuser / auch Stuben / auch auff Erfoderung der Noth auff die Boden kommen und Rettung thun kan / wozu auch selbe zu regieren gewisse Persohnen verordnet sein.

XXIV.

Damit an Wasser kein Mangel / so sollen die Soedherren mit fleiß achtung darauff haben und geben / daß die Söde und Brunnen im fertigen stande erhalten / und die Schadhafte wieder gebessert und zu rechte gemacht werden / und soll bey einem jeden Brunnen ein grosser Wasser Zuber mit Eisernen Banden auff einer Schleiffe gefast allezeit voll Wasser gehalten werden / so aber ein harter Frost einfielt / so sol das Wasser ausgegossen und die Wasserfässer umbgekehret werden / damit sie nicht aufstieren und im Nothfall mögen zugebrauchen seyn.

XXV.

Wann auch das Feur bey der Nacht aufsteine und man der Nothdurfft nach in allen Gassen nicht wolsehen könnte / Als sollen aus allen Eckhäusern / auch zum theil mitten in den Strassen mit Stangen Laternen aufgehänget werden / wie auch sonst jedermann durch sein Gesinde leuchten lassen / auff das man / wohin man sampt dem Wasser fährt / reitet / gehet und läuft / sehen könne / und niemand schaden nehmen möge.

XXVI.

Es sollen alle die Bürger und Einwohner von Handwercks Leuten und andere dergleichen gemeine Bürger / wie obgedacht / so bald der Glockenschlag geschicht / nebst ihren Kindern / Dienstbotten / Handwercksgesellen und Knechten / und andern Gesinde / so hiezu dienlich und tüchtig seyn (das unnötige Gesinde aber außgeschlossen) sich mit Arten / Wasser-Eimern / Sprützen und andern Instrumenten / so zum leschen dienlich / gefast machen / und nicht ledig / doch auch nicht mit langen Spiessen und Gaffeln / vielweniger Büchsen zum Feur lauffen / sondern ein jeder fleißig leschen helfen.

XXVII.

Es sol auch ein jeder Hausvater oder Wirht / so bald das Feuer auffgeheth / mit seiner Hausfrauen / Kindern und Gesinde die Bestellung thun / das sie Wasser auff die Boden tragen / und auff das Fleug-Feur gute achtung geben lassen.

XXVIII.

Damit auch niemand oder einige verdächtige Personen sich zum Feur dringen / und die so leschen und arbeitshalber da sind / nicht gehindert werden / so sol niemand zum Feur gelassen als die jenigen / so zum leschen geschickt sein / wie denn auch solch dazu unnötiges und müßiges Gesinde / sonderlich das Weibervolck / sollen davon abgetrieben werden / zu dem Ende der Raht die Anstalt verordnen wird / das fort bey angehendem oder kund gemachten Feur durch eine gnugsahme Bürgerwacht allemahl die nächste Ohrter besetzt / und allein die zum leschen tüchtige Personen durch gelassen / und sollen auch auff solchen Fall unsere Milicar-Bediente zu nötiger anstatt beordert werden.

XXIX.

Wann nun das auffgegangene Feuer bestürmet / und der Thurmwächter befunden / daß Leute genug auffgemahnet und am leschen seyn / so soll er mit stürmen inne halten / damit wenn ein neu Feuer auffginge / durch anderweit Sturm dasselbe könne fundbahr gemacht werden.

XXX.

So sollen auch die Frauen mit ihren Kindern und Mägden in ihren Häusern verbleiben / und die Thüren verwahren / damit niemand frembdes in ihre Häuser schleiche / sie bestehle / oder Feuer einlege / und mehr Unglück dadurch angerichtet werde.

XXXI.

Es sollen auch die Bürgermeister und Nachts Verwandten die ersten bey dem Feuer seyn / das Volck zur arbeit anhalten / auch Verordnung machen und thun / damit keiner müßig stehe / oder einer sonst dem andern am leschen verhindere / und so es die Nothturfft erfordert / eher aber nicht / die anstossende 2. oder mehr Häuser / so der Gefahr am nechsten / von stund an nieder reissen und brechen lassen / welche hernach auff gemeiner Stadt Unkosten wiederumb auffgebauet werden sollen.

XXXII.

Ingleichen so sollen auch Zwene Nachts herrn und 2. Wirtelsmänner mit den Stadt Dienern verordnet werden / so auff den Gassen hin und her Reiten / oder gehen / fleißig auffmercken und zusehen / daß andere Feuers Noth / Meuterey und dergleichen Unrichtigkeit verhütet werde / sonderlich auch derjenigen wahrnehmen / so etwas in solchen Feuers Nothten den Leuten dieblich entwenden

C

den

den / und dieselbe in gebührliche Straffe der Rechte nehmen / und wenn zwen oder mehr Feur (das GOTT gnädig abwende) zugleich auffgingen / die Leute hin und her wieder zusammen bringen / und so viel möglich / das solche geleschet werden / bestellen und versorgen.

XXXIII.

Wann das Feur am tage aufkame / so sollen die Schlagbäume umb die Stadt / und die Stadt Thore zu gehalten / und niemand frembdes / ohn Unser / oder Unsers darzu bestellen Bedienten Vorwissen / eingelassen werden.

XXXIV.

Würde auch jemand über dem wehren und leschen des Feurs an seinem Leibe und Gesundheit schaden empfangen / dem sol nach Gelegenheit der Persohn und des Schadens / dieser Stadt vermögen nach billigmässige erstattung geschehen.

XXXV.

Wann nun negst GOTT die Feursbrunst gedämpfet / so sollen die Bürger schuldig seyn die Wasserkünste / Sturmleitern / Feurhacken wieder auff seinen gebührlichen Ort / und in specie die Lederne Emmer ingesambt auff das Rachtthaus gebracht / damit die Emmer so zum Rachtthaus gehören / können vorabgenommen / und die übrige den Bürgern / so sie zustehen / wieder zugestellet werden.

XXXVI.

Damit aber diese Feur-Ordnung nicht in abnehmen komme / und die Wasserleite / und Brunnen / wie auch die Instrumenta als die Wasserkünste / Sturmleitern / Feurhacken und was sonst in specie mehr dazu erfodert wird / im

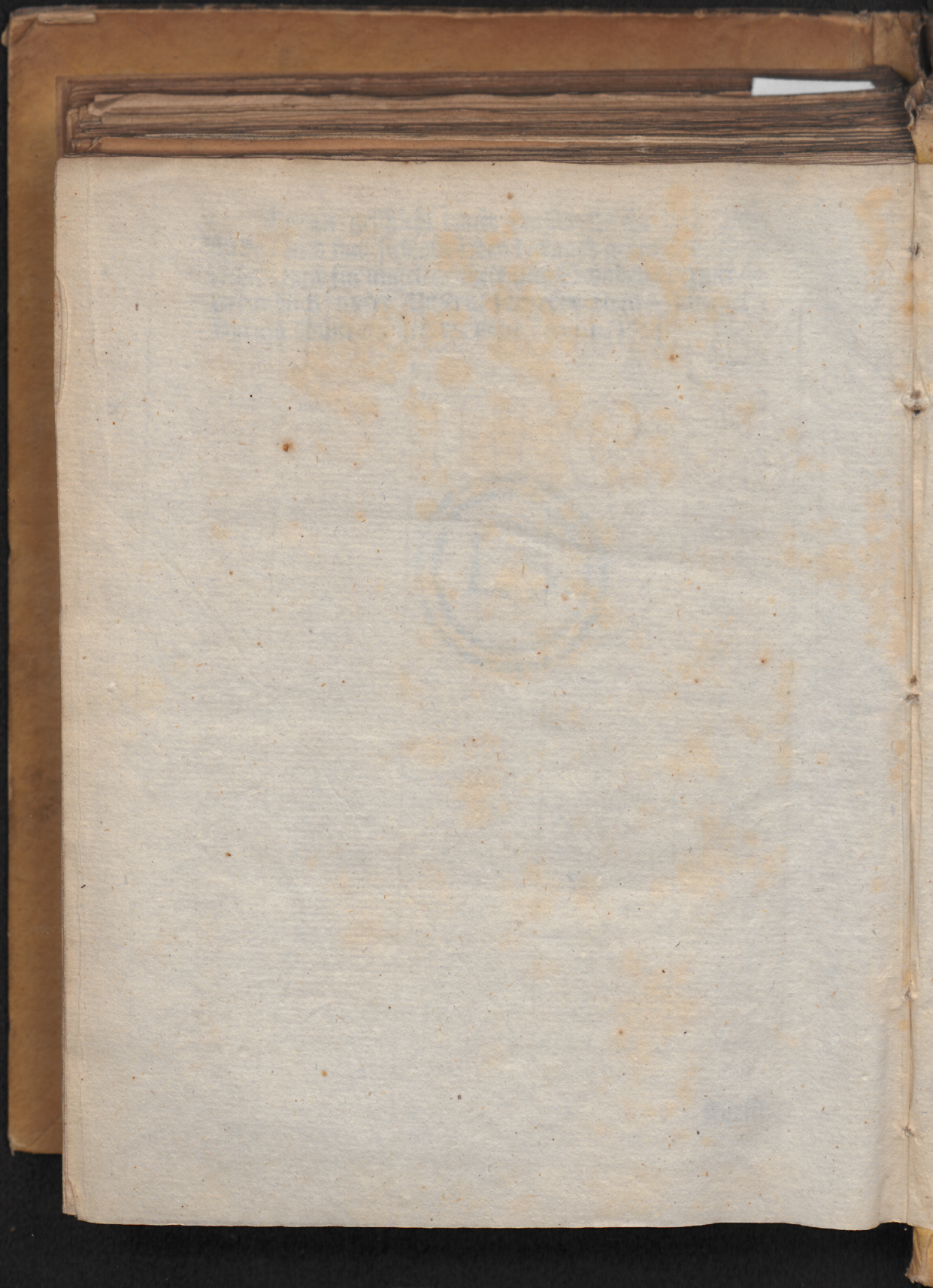
im fertigen stande erhalten werden / und bleiben mögen /
als sol ein jeder Bürger das bisher gewöhnlich jährliche
Wasser-Geld / und auffer dem von seiner Wohnung / es
sey eine ganze oder halbe Wache / und nachdem seine Nah-
rung ist alle Jahr 12. Schill. von einer halben Wache so
keine sondere Nahrung haben 6. Schill. und von einer
Buden 3. Schill. und ein jeder Tagelöhner und Einlieger
1. Schill. denen dazu mit Unserm Vorwissen / von den Raht
bestelleten Einnehmern willig hergeben und entrichten.

Weil aber die so auff den Fürstl. Freyheiten und mit
in der Rineckmaur wohnen / Ingleichen Unsere sonsten
Privilegirte und Dienere / für solchem Unglück nicht ges-
ichert seyn / es auch die Christliche Liebe und Billigkeit
ohn das erfordert / Als wollen Wir daß sie zu diesem
Werck das ihrige an Wassergelde / und anderer Gebühr /
auch mit beitragen / und dagegen / auff den Fall der Ret-
tung / und Zuschubs / gleich andern / zugeniessen haben.

Schreiben demnach allen und jeden dieser Unser
Residentz Stadt Bürgermeister und Raht /
Bürgern und Einwohnern / und männiglichen / daß sie
sich dieser Unser Feur-Ordnung gehorsahm / und in al-
len Puncten gemeß / und daneben trewlich und fleiß-
sig erzeigen sollen / Alles bey Vermeidung Unserer
schweren Ungnade / Einsehung der Rechte / und ernst-
licher unnachlässiger Straffe.

Und damit sich mit Unwissenheit niemand ent-
schuldigen müge / haben Wir diese Unserer Residentz
Stadt Feur Ordnung in offenen Druck geben lassen /

und sol zu mehrer Erinnerung dieselbe alle Jahr /
wenn die Bürger Sprache/oder Stadt-Statuta in ge-
genwart der gesampten Bürgerschaft / öffentlich
zum ablesen kommen / zugleich mit abgelesen und von
neuen Publiciret werden. Ubrkundlich haben Wir
dieses mit Unserm Fürstl. Inseigel bestärcken lassen.
So geschehen in Unser Residenz Güstrow den 15.
Januarij Anno 1676,





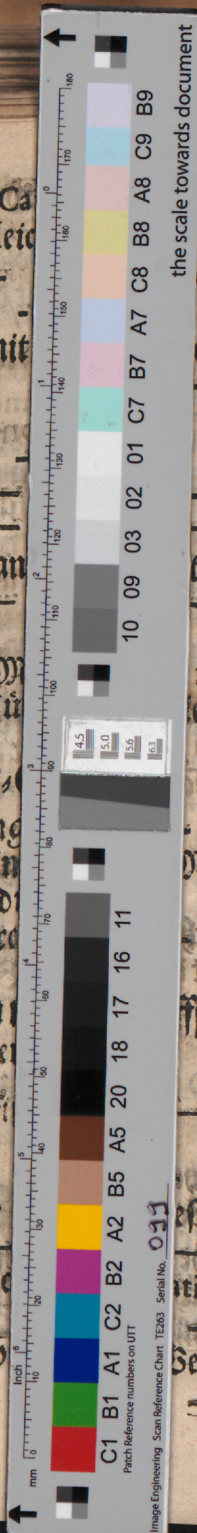
Die Schwed. mit dem Brust. Bilde Regis Ca
 Auch die Schweden. Pommerischen / in gleiche
 Brandenburgische in gesambt
 Ostbrügger mit dem Helm und Pferde
 Braunschweigische und Calenbergische mit
 mit dem wilden Manne
 Mecklenburgische mit
 Anhaltische mit dem Helm und Strauße
 Stollbergische mit dem Hirsche
 Teckelburgische
 Hannoverische mit dem Kleberblatt und an
 Fürstenthumb Calenberg
 Die Wismarsche zu
 Und nach solchem Werth die doppelten M
 einmahl / und die halben Marck u

Fürters die Schilling

Holstein. Dännemärkische zehen Schilling
 Die Oldenburger 4 fl. Stücke auff der ein
 und auff der andern eine Krone und d
 Schwedische 4 fl. Stücke mit dem C. und dre

Die drey fl. Stücke oder Dütchen
 16 ein Reichsthaler

Als die Holstein. Dänische und Gottorff
 Die Stadische
 Mecklenburger und Lübecker
 Alle doppelte Schilling. Stücke oder gute
 ten Umständen nach zu
 Alle einfache Schilling. Stücke bis zu nee
 Tage und fernerer Untersuchung zu
 Bis dahin auch die Sechslinge in ihrem b
 zwar verbleiben sollen / als



Conen
 e und
 13 3/4 fl.
 te im
 13 fl.
 umb noch
 9 fl.
 Marck
 3 fl. 2 pf.
 3 fl.
 Schrift:
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 8 pf.
 2 fl. 6 pf.
 6 pf.
 6 pf.
 Das